



– Beschlusskammer 4 –

BK4-19-075

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV

hinsichtlich der Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 11.12.2019

beschlossen:

1. Für die Bestimmung der Betriebskosten von gemäß § 23 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahmen für Erdgasverdichter wird eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eines ggf. anwendbaren projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils sowohl für den Zeitraum vor als auch für den Zeitraum nach Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter festgelegt.
2. Die abweichende Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2020 zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV für Erdgasverdichter getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.
3. Unter dem Anlagegut Erdgasverdichter werden alle Anlagenkomponenten zusammengefasst, die unter Abschnitt „III. Erdgasverdichteranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführt werden.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hatte mit Beschluss BK4-11-027 vom 05.12.2011 eine Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV (nachfolgend: „Festlegung“) getroffen. Die Festlegung bestimmte anererkennungsfähige Betriebskosten für Erdgasverdichter in Höhe von 5,2 % der für das Investitionsbudget (nunmehr: Investitionsmaßnahme) anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Unter den Begriff der Erdgasverdichter fallen dabei alle Anlagenkomponenten, die unter Abschnitt „III. Erdgasverdichteranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV geführt werden: Erdgasverdichtung, Gasreinigungsanlage, Piping und Armaturen, Gasmessanlage, Sicherheitseinrichtungen, Leit- und Energietechnik, Nebenanlagen sowie Gebäude und Verkehrswege. Zur Ermittlung der Betriebskostenpauschale im Jahr 2011 wurde der gesamte Lebenszyklus des Anlagegutes (von der erstmaligen Aktivierung von Anlagen im Bau - AiB - bis zur vollständigen Abschreibung) betrachtet und nicht nach Zeiten vor und nach Inbetriebnahme differenziert.

Durch die am 22.03.2019 in Kraft getretene „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ wird seit 2019 bei den im Rahmen der Investitionsmaßnahmen ansetzbaren Betriebskosten zwischen Zeiten vor und nach der Inbetriebnahme unterschieden (§ 23 Abs. 1a ARegV). Vor diesem Hintergrund sah die Beschlusskammer sich veranlasst, die Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter vom 05.12.2011 zu überprüfen.

Die Beschlusskammer hat daher am 13.06.2019 die BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen (nachfolgend: Gutachter), damit beauftragt, ein Gutachten zur Überprüfung der festgelegten Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter sowie Gasdruckregel- und Messanlagen zu erstellen, jeweils differenziert nach Zeiten vor Inbetriebnahme des Anlagegutes und nach Inbetriebnahme des Anlagegutes.

In Zusammenarbeit mit dem Gutachter hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 28.06.2019 eine Datenerhebung bei den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und die in den Kalenderjahren 2010 bis 2018 investierten Beträge (Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie die dazugehörigen tatsächlich angefallenen Betriebskosten der betroffenen Netzbetreiber kostenartenscharf abgefragt.

Das erstellte Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass sich die tatsächlichen Betriebskosten für Erdgasverdichter in einer Bandbreite von 0,7 bis 1,6 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewegen. Zu den Einzelheiten wird umfassend auf die Ausführungen des Gutachtens verwiesen.

In einem Termin mit allen Fernleitungsnetzbetreibern am 30.09.2019 wurden die genannten Erkenntnisse des Gutachters präsentiert und mögliche Implikationen aufgezeigt. Infolgedessen hat die Beschlusskammer von Amts wegen am 27.11.2019 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 23/2019, Mitteilung Nr. 665, eingeleitet.

Am 03.12.2019 wurde der Entwurf der Festlegung den Fernleitungsnetzbetreiber zur Stellungnahme übermittelt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung des Gutachtens der BET „Gutachten zur Überprüfung der Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen“ wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Konsultation sind insgesamt zwei Stellungnahmen eingegangen. Neben redaktionellen Hinweisen zu der Festlegung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Festle-

gung der Betriebskostenpauschale für den Zeitraum vor und nach Inbetriebnahme zu begrüßen sei. Dessen ungeachtet sei man der Ansicht, dass bei der Ableitung der Betriebskostenpauschale unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten auch höhere Werte vertretbar wären. Die vom Gutachter durchgeführte Bereinigung und die darauf fußende Absenkung könne hinterfragt werden. Darüber hinaus ließe sich die Herleitung der Betriebskostenpauschale aufgrund von gewichteten Mittelwerten in Frage stellen. Abseits dieser Aspekte wurde jedoch abschließend festgestellt, dass die konsultierte Höhe der Betriebskostenpauschale voraussichtlich die im Zusammenhang mit den aktuellen Investitionen in die hier relevanten Anlagengüter verbundenen tatsächlichen Betriebskosten im Durchschnitt werden decken können.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 03.12.2019 informiert worden. Am 03.12.2019 wurde dem Länderausschuss der Entwurf der Festlegung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Regulierungsbehörden der Länder ist unter dem 03.12.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.**A. Formelle Rechtmäßigkeit****I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG die für die Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Anhörung

Den Beteiligten wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Homepage der Bundesnetzagentur hat die Beschlusskammer den betroffenen Netzbetreibern, den Verbänden und weiteren Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Gutachten „Überprüfung der Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen“ der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen, wurde ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

III. Beteiligung von Landesregulierungsbehörden und Bundeskartellamt

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens mit Schreiben vom 03.12.2019 benachrichtigt worden. Dem Länderausschuss wurde der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den betroffenen Landesregulierungsbehörden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben.

B. Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale

Für Erdgasverdichter ist für den Zeitraum vor und nach Inbetriebnahme der Anlagegüter eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,5 % anzusetzen, um die tatsächliche Höhe der für genehmigte Investitionsmaßnahmen notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen.

Eine konkrete Vorgehensweise zur Ermittlung angemessener Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter ist weder § 23 Abs. 1a ARegV noch § 32 Abs. 1 Nr. 8b oder 8c ARegV zu entnehmen. Die Ermittlung einer angemessenen Betriebskostenpauschale hat daher nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bestimmung einer abweichenden Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter beziehen sich auf das Gutachten „Überprüfung der Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter- und Gasdruckregel- und Messanlagen“ (nachfolgend: Gutachten) der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen.

I. Definition des Anlagegutes Erdgasverdichter

Zunächst gilt es, den genauen Sachanlagevermögensumfang im Kontext von Erdgasverdichtern zu bestimmen, der berücksichtigungsnotwendige Betriebskosten im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen auslösen kann. Unter dem Anlagegut Erdgasverdichter werden alle Anlagenkomponenten zusammengefasst, die unter Abschnitt „III. Erdgasverdichteranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV geführt werden:

- Erdgasverdichtung
- Gasreinigungsanlage
- Piping und Armaturen
- Gasmessanlage
- Sicherheitseinrichtungen
- Leit- und Energietechnik
- Nebenanlagen
- Gebäude, Verkehrswege

II. Identifizierung und Auswahl von Kostenkomponenten und Kostentreibern der Betriebskosten für Erdgasverdichter

Zur Bestimmung einer angemessenen Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter können grundsätzlich alle Kostenpositionen außer den Kapitalkosten nach § 6 bis 8 GasNEV, den Fremdkapitalzinsen nach § 5 Gas NEV, den kostenmindernden Erlösen und Erträgen nach § 9 Gas NEV und den bereits über § 11 ARegV einbezogenen Kostenpositionen zu berücksichtigen. Eine gesonderte Betrachtung verlangen aktivierte Eigenleistungen, die als Ertrag zu den kostenmindernden Erträgen gezählt werden können.

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) enthält keine explizite Definition von Betriebskosten. Eine implizite Definition ist unterdessen über § 23 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 4 Gas NEV ableitbar. Gemäß § 23 Abs. 1 ARegV werden die Netzkosten in Betriebskosten und Kapitalkosten unterteilt. Nach Auslegung der Formulierung in § 23 Abs. 1 ARegV sind unter Betriebskosten grundsätzlich alle Kostenkomponenten außer den Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV und kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV), abzüglich der Fremdkapitalzinsen (§ 5 GasNEV) und abzüglich der kostenmindernden Erlöse und Erträge (§ 9 GasNEV) zu subsumieren.

Ausgenommen bei der Bemessung der Betriebskostenpauschale sind jene Kostenpositionen, die bereits über § 11 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und volatile Kosten) in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Andernfalls käme es zu einer nicht sachgerechten Doppelerkennung dieser Kosten (Kostenanteile) in der Erlösobergrenze, da diese Kostenanteile generell eine Anpassung an das jeweils tatsächlich angefallene Niveau erfahren. Ferner können bereits weitere Kosten durch die Erlösobergrenze im Übrigen abgedeckt sein. Auch diese sind zur Vermeidung eines Doppelansatzes nicht im Rahmen einer Betriebskostenpauschale der Investitionsmaßnahmen berücksichtigungsfähig.

Bei der Bemessung einer Betriebskostenpauschale ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kostenarten, die der Funktionsfähigkeit des betrachteten Anlagengutes dienen, abgedeckt werden. Das sind im Wesentlichen Personal- und Sozialkosten, Materialkosten und sonstige betriebliche Kosten (z.B. Versicherungskosten).

III. Datenermittlung und -plausibilisierung

Zur Ermittlung einer sachgerechten Betriebskostenpauschale für die relevanten Anlagengüter war zu klären, welche Kostenkomponenten und Kostentreiber der Betriebskosten identifizierbar sind und welche Kostenkomponenten der Betriebskosten insgesamt zu berücksichtigen sind. Hierauf aufbauend sind durchschnittliche Betriebskosten sowie durchschnittliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der Betriebskostenpauschalen ermittelbar.

Grundlage der Ermittlung bildete eine umfangreiche Datenabfrage, mit deren Hilfe die Betriebskosten kostenartenscharf eruiert wurden. Die Fernleitungsnetzbetreiber konnten mit Hilfe eines elektronischen Erhebungsbogens sämtliche Kostenarten der Betriebskosten in der ihnen aus der Kostenprüfung bekannten Systematik befüllen. Die nachfolgenden Kostenarten separiert nach Aufwandspositionen und kostenmindernden Erlösen wurden im Rahmen der Erhebung abgefragt:

1. Aufwandsgleiche Kosten
1.1 Materialaufwand
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie
1.1.1.5 Sonstiges
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen
1.1.2.7 Sonstiges
1.2 Personalaufwand
1.2.1 Löhne und Gehälter
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
1.2.2.1 für Altersversorgung
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten
1.3.4 Sonstiges
1.4 sonstige betriebliche Steuern
1.4.1 KFZ-Steuer

1.4.2 Grundsteuer
1.4.3 Sonstiges
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA
1.5.4 Wartung und Instandsetzung
1.5.5 Konzessionsabgaben
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge
1.5.7 Versicherungen
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen
1.5.13 Bewirtung und Geschenke
1.5.14 Einzelwertberichtigungen
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV
1.5.18 Sonstiges
2 Kostenmindernde Erlöse
2.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben
2.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste
2.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen
2.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren
2.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich
2.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen
2.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten
2.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV
2.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom
2.5 Erlöse aus Differenzmengen
2.6 Andere sonstige Erlöse
2.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)
3 Bestandsveränderungen
4 Andere aktivierte Eigenleistungen
5 Sonstige betriebliche Erträge
5.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen
5.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

5.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV
5.4 Andere sonstige Erträge
6 Erträge aus Beteiligungen
7 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.
8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
8.1 Erträge aus Finanzanlagen
8.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
8.1.2 Erträge aus Cash-Pooling
8.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln
8.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
8.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)
8.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen
8.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
8.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten
8.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Fernleitungsnetzbetreiber wurden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ausfüllhilfe darauf hingewiesen, dass Betriebskosten, die bereits Eingang in das Ausgangsniveau fanden bzw. über eine dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenart bereits in der Erlösobergrenze abgebildet werden, nicht erneut angegeben werden dürfen. Insofern wurden die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Betriebskosten der Jahre 2010 bis 2018 abgefragt. Schließlich mussten Angaben zu direkt zuordenbaren und zu geschlüsselten Betriebskosten sowie zum Turnus dieser Kosten gemacht werden. Zudem wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der relevanten Anlagegüter – getrennt nach Anlagen im Bau und nach fertiggestellten Anlagegütern – für den gleichen Zeitraum abgefragt. Der Anlagenbestand wurde durch die Anlagegutnummer, die Anlagengruppe, das Anlagen-Zugangsdatum mit dem entsprechenden Zugangsbetrag sowie ein Anlagenabgangsdatum und dem entsprechenden Abgangsbetrag gekennzeichnet.

Die abgefragten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden mit Hilfe der sich aus den Genehmigungen einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV sowie aus der Ex-Post-Abrechnung ergebenden Informationen plausibilisiert. Nebstdem wurde im Hinblick auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten eine Plausibilisierung in Bezug auf die zeitliche Stetigkeit und Konsistenz der Angaben innerhalb des Erhebungsbogens durchgeführt. Zur Plausibilisierung der angegebenen Betriebskosten wurden die Dienstleistungsverträge (Wartungs- und Instandhaltungsverträge) im Hinblick auf einbezogene Leistungen und Preisregelungen untersucht. Weiterhin wurden die Aktivierungsrichtlinien der Fernleitungsnetzbetreiber herangezogen, um die Aktivierungspraxis sowie deren Anwendung untersuchen zu können. Um die Informationsbasis hinsichtlich der tatsächlichen Betriebskosten in der Zeit vor und nach Inbetriebnahme von Erdgasverdichter-Anlagen zu verbessern, wurden Experteninterviews durchgeführt. Betrachtet wurden dabei die branchentypischen Strukturen sowie die marktüblichen Preisstellungen. Diese Interviews wurden mit Herstellern, Dienstleistern, Planern und Betreibern geführt.

Die Plausibilisierung beinhaltete zudem Einzelgespräche mit den Netzbetreibern, in denen einzelne Sachverhalte aus den übermittelten Erhebungsbögen und die daraus resultierenden Implikationen für die Betriebskostenpauschale besprochen wurden.

Zudem wurden die Betriebskosten bereinigt, die im Regelfall eindeutig aktivierbar waren. Dies betraf jedoch nur wenige Datenpunkte, in denen derartige Sachverhalte vorlagen, die nachweisbar (vom Fernleitungsnetzbetreiber dokumentiert) atypisch waren (Sondersachverhalte). Nur

diese Kosten wurden aus den angesetzten Betriebskostenbeträgen ausgenommen, da sie nicht als Betriebskosten berücksichtigungsfähig sein können.

Schließlich wurden noch die Kostenbestandteile getrennt betrachtet, die auf die Anlagen geschlüsselt wurden. Die Schlüsselung ist ein Hilfsmittel bzw. eine Vereinfachung der Kostenrechnung, zurechenbare Kosten den Verrechnungsobjekten zuzuordnen. Die geschlüsselten Kosten können per se den Anlagen nicht direkt zugeordnet werden, weil dazu der Aufwand oft zu groß wäre. So könnten z. B. Personalkosten (inklusive Nebenkosten, die in den Stundensätzen berücksichtigt sind) über eine Stundenaufschreibung genau zugeordnet und Materialkosten über Zuordnung oder Aufteilung von Rechnungen durchaus eindeutig einberechnet werden.

IV. Ergebnisse des Gutachtens zur Überprüfung der Betriebskostenpauschale

Der im Gutachten beschriebene Analyse der abgefragten ungewichteten Betriebskosten im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten kann entnommen werden, dass diese im Zeitpunkt der Inbetriebnahme von durchschnittlich über 1 % auf rund 2 % steigen (siehe nachfolgende Abbildung).

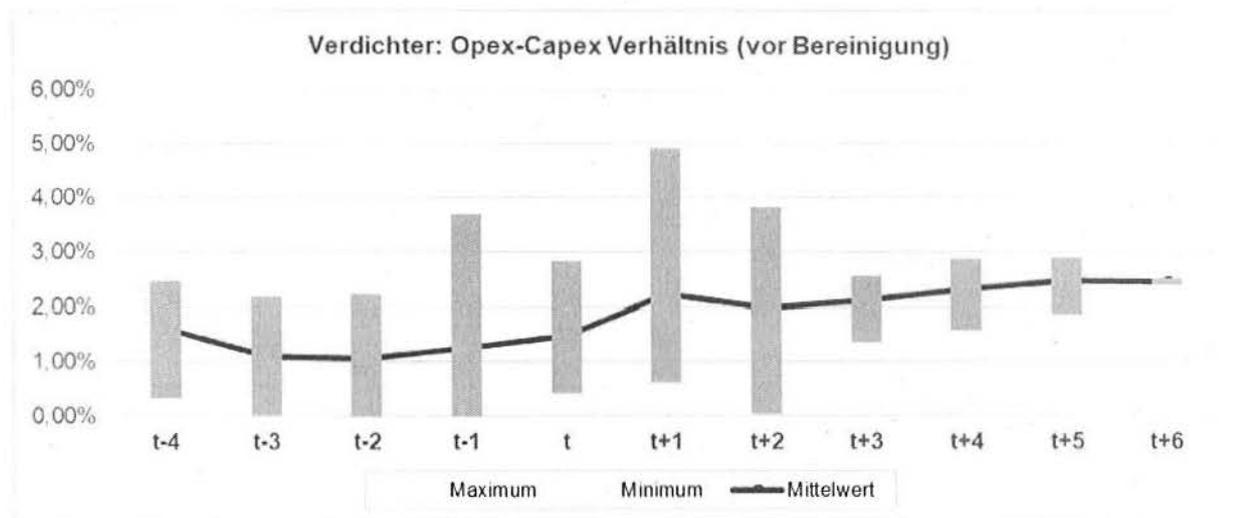


Abbildung: Betriebskosten von Erdgasverdichtern in Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten, unbereinigt¹

Zu beobachten ist, dass selbst bei Verwendung von um Sondersachverhalte nicht bereinigten Daten alle Einzelwerte unter 5 % liegen. Zusätzlich wurde eine Bereinigung der Daten notwendig, da von den Fernleitungsnetzbetreibern zum Teil operative Kosten angegeben wurden, die im Regelfall eindeutig aktivierbar wären oder aus einer Schlüsselung von nicht dem Projekt zurechenbaren Betriebskosten resultierten. Zudem wurde eine Bereinigung um Sondersachverhalte wie bspw. Kosten, die im Normalfall im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen nicht anfallen und daher vom Gutachter zu Recht als atypisch eingestuft wurden, notwendig. Nach der Bereinigung der Daten um die beschriebenen Sondersachverhalte ergeben sich Maximalwerte von 2 % bis 3 % sowie je nach Betriebsphase durchschnittliche operative Kosten von rund 0,5 % bis 1,8 % (siehe nachfolgende Abbildung).

¹ Quelle: Gutachten „Überprüfung der Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter- und Gasdruckregel- und Messanlagen, BET, Aachen, 2019

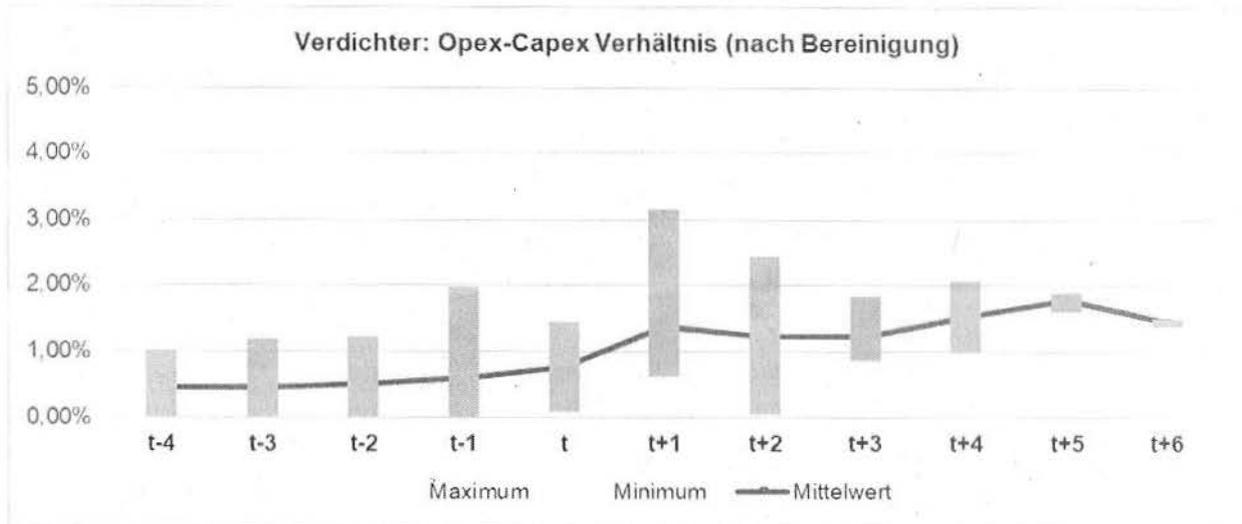


Abbildung: Betriebskosten von Erdgasverdichtern in Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten, bereinigt²

Für eine Festlegung der Betriebskostenpauschale ist es jedoch notwendig eine nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gewichtete Mittelung durchzuführen, um die Streuung der Projektgrößen sachgerecht zu berücksichtigen. In Bezug auf die gewichteten Mittelwerte ergaben sich Werte von 0,84 % für den Zeitraum vor der Inbetriebnahme sowie 1,95 % nach einer Inbetriebnahme bzw. 0,37 % und 1,24 % als bereinigte Mittelwerte. Der Gutachter weist darauf hin, dass weitere teilweise gegenläufige Effekte aus der frei werdenden Kapazität durch Effizienzsteigerungen, der Effizienz in der Projektplanung einschließlich der Nutzung von Aktivierungswahlrechten und Verfälschung der Ergebnisse durch fehlende Daten noch nicht berücksichtigt sind. Diese Effekte könnten die genannten Werte für den Zeitraum vor Inbetriebnahme insgesamt noch weiter senken. Weiterhin beschreibt der Gutachter, dass bei längeren Inbetriebnahmephasen die operativen Kosten durch höhere Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen über das genannte Maß steigen können, dies sei aber in Anbetracht einer durchschnittlichen Genehmigungsdauer einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV nicht zu erwarten.

Die Analyse der Ergebnisse im Detail hat gezeigt, dass sich die Ergebnisse bei einer Trennung nach „Neubau auf grüner Wiese“ und „Erweiterung einer bestehenden Anlage“ nicht wesentlich von den genannten Werten unterscheiden und daher kein Anlass zur weiteren Differenzierung dieser Anlagenklassen besteht.

Der Gutachter hat jedoch durch die Analyse der o.g. Werte festgestellt, dass die Differenz des Anteils der operativen Kosten im Zeitraum vor und nach einer Inbetriebnahme signifikant ist und es daher sachgerecht erscheint eine differenzierte Betriebskostenpauschale für diese Zeiträume festzulegen. Bei einer zeitlich nicht differenzierten Betriebskostenpauschale empfiehlt der Gutachter inklusive einem Sicherheitsfaktor einen Wert zwischen 0,7 % und 1,6 % für Erdgasverdichter.

V. Ableitung der Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter

Zunächst muss festgestellt werden, dass der Gutachter eine zeitlich differenzierte Betriebskostenpauschale für die Zeiträume vor und nach Inbetriebnahme empfiehlt. Die Differenzierung in einen Wert vor und nach einer Inbetriebnahme für die vor dem 31. Dezember 2018 beantragten Investitionsmaßnahmen ist jedoch durch den Verordnungsgeber nicht vorgesehen. Daher wäre für Investitionsmaßnahmen, die bis zum März 2019 beantragt wurden, die Festlegung eines einheitlichen Wertes naheliegend.

² Quelle: Gutachten „Überprüfung der Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter- und Gasdruckregel- und Messanlagen, BET, Aachen, 2019

Aus der Analyse der Ergebnisse des Gutachtens lässt sich ableiten, dass auch für die nach dem 31.12.2018 gestellten Anträge auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV eine von 0,8 % abweichende Betriebskostenpauschale für die Phase nach einer Inbetriebnahme notwendig werden könnte. Die beschriebenen Ergebnisse haben gezeigt, dass die operativen Kosten im Verhältnis zu den ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten sowohl bereinigt als auch unbereinigt oberhalb der in § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV genannten Standardpauschale zu liegen scheinen.

Zudem hat der Gutachter einige Unschärfen beschrieben, die dazu führen könnten, dass sich die Ergebnisse für die Betriebskostenpauschale vor und nach einer Inbetriebnahme mit zum Teil gegenläufigen Effekten gegenüber dem im Gutachten ausgewiesenen Ergebnissen unterscheiden können. Diese Effekte konnten vom Gutachter nicht gesichert quantifiziert werden. Die Beschlusskammer hält es in Anbetracht dieser Rahmenbedingungen insgesamt für angemessen einen einheitlichen Wert für die Festlegung der Betriebskostenpauschale nach § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV festzulegen. Der Gutachter empfiehlt hierfür inklusive einem Sicherheitsfaktor einen Wert zwischen 0,7 % und 1,6 %. Dies legt auch die historische Sondersituation nahe. Viele Investitionsmaßnahmen befinden sich im Herstellungsprozess und werden bislang einer besonderen Betrachtung zugeführt. Daher ist eine besonders vorsichtige Herangehensweise geboten, die Kostenunterdeckungen gesichert auszuschließen vermag, wohingegen Pauschalen im Allgemeinen von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen.

Bei der Festlegung eines konkreten Wertes für die Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter bekommt die Gewichtung der Phase vor und nach einer Inbetriebnahme eine besondere Bedeutung. Die Phase nach einer Inbetriebnahme ist im Rahmen einer durchschnittlichen Genehmigungsdauer einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV kürzer als der Zeitraum vor einer Inbetriebnahme. Insofern sollte der festzulegende Wert unterhalb des unbereinigten gewichteten Mittelwertes in Höhe von rund 1,95 % liegen, da diese Werte aus der Phase nach der Inbetriebnahme resultieren und die Betriebskosten vor Inbetriebnahme den Gesamtwert senken. Vertretbar wäre jedoch auch eine noch geringere Gewichtung der Zeiten, in denen ein Abzugsbetrag greift.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zeitdauer der beiden Phasen ergeben sich jedoch Risiken, die bei der Festlegung der Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen sind. Zusätzliche Unschärfen könnte man theoretisch aus dem Argument ableiten, dass die gutachterliche Untersuchung für zukünftige Investitionsmaßnahmen nicht repräsentativ sei. Die Beschlusskammer ist jedoch der Ansicht, dass diese Repräsentativität auch für die zukünftigen Investitionsmaßnahmen durch die Tiefe und Breite der Datenabfrage gewährleistet ist. Insofern wäre es vertretbar, bei der Festlegung der Betriebskostenpauschale einen Mittelwert der genannten Phasen festzulegen.

Die Beschlusskammer hat nach Abwägung aller Aspekte beschlossen, sich bei dieser Festlegung der Betriebskostenpauschale eher am oberen Rand der vom Gutachter empfohlenen Werte zu orientieren. Da der Gutachter in diesen Werten schon einen ausreichenden Sicherheitsfaktor implementiert hat, hält es die Beschlusskammer für angemessen die Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter leicht unterhalb der vom Gutachter ausgewiesenen oberen Spanne anzusiedeln. Dies liegt darin begründet, dass die netzbetreiberseitigen Restrisiken bereits durch die Orientierung am oberen Rand hinreichend gewürdigt wurden und gleichzeitig die Interessen der Netznutzer an einer preisgünstigen Versorgung nicht unbeachtet bleiben dürfen. Denn die Restrisiken betreffen Effekte, die sowohl zu einer höheren als auch zu einer niedrigeren Bandbreite führen können.

Für Erdgasverdichter wird daher eine angemessene Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,5 % für genehmigte Investitionsmaßnahmen festgelegt. Dieser Wert gilt sowohl für alle bis zum 31.12.2018 gestellten Anträge für den gesamten und undifferenzierten Zeitraum (§ 32 Abs. 1 Nr. 8b ARegV) als auch für die Zeiträume vor (§ 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV) und nach einer Inbetriebnahme für die nach dem 31.12.2018 (§ 32 Abs. 1 Nr. 8b ARegV) gestellten Anträge. Anwendung findet dieser Wert für alle Abrechnungen laufender Investitionsmaßnahmen ab dem 01.01.2020.

VI. Ermessen

Die Beschlusskammer hat das Thema der abweichenden Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter aufgegriffen, da sie gemäß des zum 22.03.2019 neu eingeführten § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV für Zeiten vor Inbetriebnahme eine Festlegung zu treffen hat. Im Übrigen hält sie aufgrund des Zeitablaufs die seit acht Jahren geltende Festlegung BK4-11-027 vom 05.12.2011 für überprüfungsbedürftig. Die gutachterliche Untersuchung zeigt, dass die vorher festgelegte Pauschale überhöht war. Diesen Sachverhalt greift die Beschlusskammer mit dieser Festlegung auf. Im Ergebnis ist die Absenkung der Pauschale auf den nunmehr festgelegten Wert sowohl für die Zeiten vor Inbetriebnahme als auch für die Zeiten nach Inbetriebnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um einerseits den betroffenen Netzbetreibern adäquate und dem Sinn und Zweck einer Pauschale entsprechende Betriebskostenpauschalen zu gewähren und andererseits die Netznutzer nicht über die Netzentgelte mit nicht sachgemäßen erhöhten Kosten zu belasten.

VII. Anwendungsbereich

Die Festlegung einer abweichenden Betriebskostenpauschale für Erdgasverdichter betrifft Betreiber von Gasversorgungsnetzen, da diese unmittelbar als Betreiber von Erdgasverdichtern von dem Umfang der geltend gemachten Betriebskosten im Rahmen von genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV betroffen sind.

Die abweichende Betriebskostenpauschale ist nicht nur auf noch zu stellende Investitionsmaßnahmenanträge anzuwenden, sondern grundsätzlich auch auf bereits bei der Bundesnetzagentur beantragte und genehmigte Investitionsmaßnahmen für Erdgasverdichter. Damit ist die abweichende Betriebskostenpauschale grundsätzlich bei allen Investitionsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, für die bereits Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verzeichnen sind. Die abweichende Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2020 zum Tragen. Die abweichende Betriebskostenpauschale ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV oder einer anderen Rechtsgrundlage für Erdgasverdichter getroffen wird.

C. Kosten

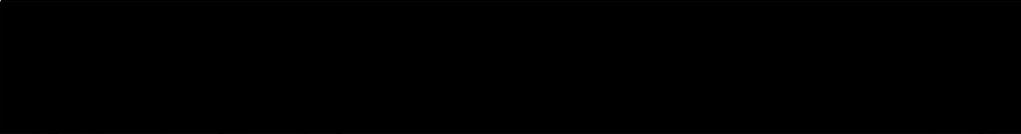
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender

Roman Smidrkal

Beisitzer

Jacob Ficus

Beisitzer